

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region

2

2017

THEMA 1:

BREXIT – Handlungsbedarf
für „deutsche“ Limiteds

THEMA 2:

Haftung eines Geschäftsfüh-
rers bei drohender Insolvenz

THEMA 3:

Gesetzentwurf zum
Entgelttransparenzgesetz



Sehr geehrte Damen und Herren,

am 29.3.2017 hat Großbritannien den offiziellen Austrittsantrag an die Europäische Union gestellt. Damit beginnen nun die Austrittsverhandlungen, die bis zu zwei Jahre dauern können. Auch in England gegründete Limiteds und Public Limited Companies mit Geschäftsführung in Deutschland sind von dem BREXIT betroffen. Wir informieren über möglichen Handlungsbedarf, der natürlich von dem Ausgang der Verhandlungen abhängt.

Im Bereich des Arbeitsrechts hat die Große Koalition mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern ein großes Reformprojekt in Angriff genommen. Ziel des Gesetzes ist es, die Entgeltlücke zwischen Frauen und Männern zu beseitigen. Das Gesetz soll nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum 1.1.2018 in Kraft treten. Ob es dann wirklich den gleichen Lohn für gleiche Arbeit für alle Arbeitnehmer geben wird, bleibt abzuwarten. Wir geben einen ersten Überblick.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre und einen guten Start in ein sonniges Frühjahr. Die nächste Ausgabe von „Steuern & Wirtschaft aktuell“ erscheint voraussichtlich im Juli 2017.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Arvid Feuerstack – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

INHALT

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE	3
STEUERN	4
Lohnsteuerliche Behandlung von Verwarnungsgeldern	4
Zuzahlungen bei der privaten Nutzung eines Firmenwagens	4
Verrechnungspreise für konzerninterne internationale Dienstleistungen	5
BREXIT – Handlungsbedarf für „deutsche“ Limiteds und PLCs	5
Gewerbesteuerliche Hinzurechnung bei Messeständen	6
Vorsteuerabzug bei Steuerbetrug auf einer anderen Umsatzstufe	7
Steuerliche Anerkennung von Mietverhältnissen zwischen nahen Angehörigen	7
Schätzungen bei haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen	8
Häusliches Arbeitszimmer für mehrere Personen	8
Update zu Bonuszahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse	9
RECHT	9
Neue Informationspflichten für Unternehmen gegenüber Verbrauchern	9
Haftungsgefahr eines Geschäftsführers für Zahlungen bei drohender Insolvenz	10
JAHRESABSCHLUSS	11
Rechnungslegung von Personengesellschaften (IDW RS HFA 7)	11
DPR veröffentlicht die Prüfungsschwerpunkte für 2017	11
Gesetzentwurf zum Entgelttransparenzgesetz	12
WIRTSCHAFT	13
Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	13
Keine Stromsteuerentlastung für Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten	13
KURZNACHRICHTEN	14
KOLUMNE VON PROF. DR. W. EDELFRIED SCHNEIDER	14
Geschäftsführer HLB Deutschland	14
AKTUELLES AUS UNSEREM HAUS	15

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE

April

Keine wichtigen Termine und Fristen

Mai

- 1.5.2017** Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung für Verkaufsverpackungen betreffend 2016 bei der IHK: Die Vollständigkeitserklärung ist von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigten Buchprüfer, DAU-Umweltgutachter oder öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu prüfen.
- 31.5.2017** Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten: Ablauf der Antragsfrist (Ausschlussfrist) für das Jahr 2016. Der Antrag ist elektronisch zu stellen und von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
- 31.5.2017** Frist für die Abgabe von Jahressteuererklärungen 2016. Grundsätzliche Fristverlängerung bis 31.12.2017, wenn die Steuererklärung durch einen Steuerberater erstellt wird.
- 31.5.2017** Meldepflicht nach dem Umwandlungssteuerrecht in den ersten sieben Jahren nach einer Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben, Mitunternehmeranteilen oder Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft hinsichtlich
- der Zurechnung der Anteile an der übernehmenden Kapitalgesellschaft, die der Einbringende als Gegenleistung erhalten hat, und
 - der Zurechnung der eingebrachten Anteile an Kapitalgesellschaften.
- Zu melden sind die Verhältnisse zum abgelaufenen Jahrestag der Einbringung.
- 31.5.2017** Meldepflicht für Auslandsbeteiligungen: Mitteilung an die deutschen Finanzbehörden zu in 2016 begründeten oder veränderten Beteiligungen an ausländischen Personen- oder Kapitalgesellschaften bzw. ausländischen Betrieben oder Betriebstätten. Die vorsätzliche oder leichtfertige Nichtanzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- 31.5.2017** Dokumentationsfrist für Leistungsbezüge bei Zuordnungswahlrechten zum Unternehmens- oder Privatvermögen zwecks Sicherstellung des Vorsteuerabzugs
- 31.5.2017** Informationen von Kapitalgesellschaften an ihre Gesellschafter über die Möglichkeit zum Widerspruch gegen die Mitteilung der Kirchenzugehörigkeit durch das Bundeszentralamt an die Gesellschaften im Zusammenhang mit der Einbehaltung von Abgeltungsteuer auf Dividendenzahlungen in 2018

Juni

- 30.6.2017** Dokumentation internationaler Verrechnungspreise: Frist für die Dokumentation von außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen des Vorjahres mit ausländischen verbundenen Unternehmen
- 30.6.2017** Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016. Für kleine Kapitalgesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr ist zu beachten, dass die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.
- 30.6.2017** Ablauf der Antragsfrist für Vorsteuer-Vergütungsanträge 2016 durch Nicht-EU-Unternehmen an das Bundeszentralamt für Steuern. Betrifft z.B. Nicht-EU-Tochtergesellschaften deutscher Mutterunternehmen.

Für

Unternehmen, die Verkaufsverpackungen nach § 6 VerpackV in Verkehr bringen

Sehr stromintensive Unternehmen

Alle Steuerpflichtigen

Einbringungsfälle der vergangenen sieben Jahre

Steuerpflichtige, die im Vorjahr Tochtergesellschaften, Betriebe oder Betriebstätten im Ausland gegründet oder verändert haben

Umsatzsteuerpflichtige

Kapitalgesellschaften

Steuerpflichtige mit Tochtergesellschaften oder Betriebstätten im Ausland

Kleine Kapitalgesellschaften

Unternehmen im Nicht-EU-Ausland

Kirchensteuerpflichtige Personen

Stromintensive Unternehmen

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Die Übernahme von Geldbußen/-strafen eines Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber ist grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Dies gilt unter bestimmten Voraussetzungen nicht für die Übernahme von Verwarnungsgeldern wegen Falschparkens.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit privat genutzten Dienstwagen

Nutzt der Arbeitnehmer einen Firmenwagen für private Zwecke, entsteht ein geldwerter Vorteil.

30.6.2017 Optionaler Sperrvermerk hinsichtlich Religionszugehörigkeit: Antrag an das Bundeszentralamt für Steuern auf einen Sperrvermerk, um den Abzug von Kirchensteuer auf Zins- und Dividendenerträge etc. durch Banken oder Kapitalgesellschaften zu verhindern.

30.6.2017 Antrag auf teilweise Befreiung von der EEG-Umlage für 2018. Voraussetzung ist der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers.

Juli

Keine wichtigen Termine und Fristen

Hinweis: *Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen und Terminen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z.B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.*

STEUERN

Lohnsteuerliche Behandlung von Verwarnungsgeldern

Geldbußen bzw. Geldstrafen für das rechtswidrige Verhalten eines Arbeitnehmers, die vom Arbeitgeber übernommen werden, sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn. So urteilte der Bundesfinanzhof am 14.11.2013 über Bußgelder, die gegen Lkw-Fahrer wegen Verstößen gegen die Lenk- und Ruhezeiten festgesetzt und vom Arbeitgeber gezahlt wurden.

Anders entschied das Finanzgericht Düsseldorf am 4.11.2016 im Fall eines Paketzustellendienstes. Dieser hatte als Fahrzeughalter Verwarnungsgelder wegen des Falschparkens seiner Arbeitnehmer bei der Paketzustellung bezahlt. Das führt nach Ansicht des Gerichts nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Das Besondere war, dass der Paketzustelldienst zur Gewährleistung eines reibungslosen Betriebsablaufs hingenommen hat, dass die Fahrer auch in Halteverbotsbereichen oder Fußgängerzonen kurzfristig anhielten. Andere Verwarnungsgelder, z.B. wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen, wurden nicht übernommen.

Ungeklärt ist, ob das Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf auch auf andere Fälle anzuwenden ist, z.B. auf Handwerker bei Arbeiten im Bereich von Fußgängerzonen oder Straßen mit Haltebeschränkungen.

Ob sich der Bundesfinanzhof dem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf anschließen wird, bleibt abzuwarten. Bis dahin sollten Verfahren, denen vergleichbare Sachverhalte zugrunde liegen, offen gehalten werden.

Zuzahlungen bei der privaten Nutzung eines Firmenwagens

Die private Nutzung eines Firmenwagens durch den Arbeitnehmer stellt einen geldwerten Vorteil dar, der für den Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungspflichtig ist. Der Wert wird regelmäßig nach der 1%-Methode ermittelt.

Sofern der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber Zahlungen für die private Nutzung leistet, mindern diese den geldwerten Vorteil. Allerdings werden von der Finanzverwaltung derzeit nur pauschale Zahlungen anerkannt. Hierzu gehören z.B. ein fester monatlicher Betrag oder eine Pauschale pro privat gefahrenem Kilometer.

Der Bundesfinanzhof hat am 30.11.2016 zugunsten der Arbeitnehmer entschieden, dass alle vom Arbeitnehmer selbst getragenen Kosten den geldwerten Vorteil mindern. Das können neben oder anstelle von Pauschalen auch unregelmäßig anfallende Treibstoff- oder Reparaturkosten und Versicherungsbeiträge sein. Die Minderung des geldwerten Vorteils erfolgt maximal auf 0 €.

Die Finanzverwaltung wendet das Urteil noch nicht allgemein an. Arbeitgeber sollten daher den Abzug entsprechender Beträge noch nicht bei der Lohnabrechnung berücksichtigen, sondern bis zur Anerkennung des Urteils warten.

Arbeitnehmer haben aber bereits jetzt die Möglichkeit, die Minderung des geldwerten Vorteils für vergangene Jahre im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärungen zu beantragen.

Dieser wurde bislang nur um pauschale Zuzahlungen gemindert.

Der Bundesfinanzhof lässt jetzt eine Minderung des geldwerten Vorteils um sämtliche vom Arbeitnehmer getragenen Kosten zu.

Arbeitgeber sollten mit entsprechenden Minderungen bei der Lohnabrechnung noch warten.

Arbeitnehmer können entsprechende Kosten auch für vergangene Jahre ansetzen.

Beispielberechnung:

	Finanzverwaltung	Bundesfinanzhof
Bruttolistenpreis des Pkw	50.000 €	50.000 €
Geldwerter Vorteil pro Monat (1%)	500 €	500 €
Geldwerter Vorteil pro Jahr	6.000 €	6.000 €
Selbst getragene Benzinkosten	4.000 €	4.000 €
davon abziehbar	0 €	4.000 €
Zu versteuernder geldwerter Vorteil	6.000 €	2.000 €

Verrechnungspreise für konzerninterne internationale Dienstleistungen

Bislang konnten Unternehmer zur Festlegung der Verrechnungspreise für konzerninterne internationale Dienstleistungen zwischen der Preisvergleichs-, der Wiederverkaufspreis- und der Kostenaufschlagsmethode wählen.

Am 7.12.2016 entschied das Finanzgericht Münster, dass grundsätzlich kein Rangverhältnis zwischen den einzelnen Methoden besteht. Allerdings könne die Finanzverwaltung im Einzelfall die geeignetste Methode bestimmen. Dies sei jeweils die Methode, mit welcher der Fremdvergleichspreis am präzisesten ermittelt werden könne. Bei im Konzernverbund gewährten Darlehenszinsen sei dies regelmäßig die Kostenaufschlagsmethode.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Münster darf der Steuerpflichtige künftig nicht mehr selbst über die anzuwendenden Methoden zur Bestimmung der Verrechnungspreise entscheiden. Ob der Bundesfinanzhof diese Auffassung teilen wird, bleibt abzuwarten.

Veranlagungen, in denen die vom Unternehmen gewählte Verrechnungspreismethode nicht anerkannt wird, sollten durch Einspruch offen gehalten werden.

Für international tätige Unternehmen

Zur Ermittlung internationaler Verrechnungspreise für konzerninterne Dienstleistungen sind verschiedene Methoden üblich.

Die unterschiedlichen Verrechnungspreismethoden sind grundsätzlich als gleichwertig anerkannt.

Allerdings soll im Einzelfall die Finanzverwaltung die geeignetste Methode bestimmen dürfen.

BREXIT – Handlungsbedarf für „deutsche“ Limiteds und PLCs

Die Austrittsverhandlungen Großbritanniens mit der Europäischen Union beginnen. Der offizielle Austrittsantrag wurde am 29.3.2017 gestellt. Bis zu zwei Jahre haben die Europäische Union und Großbritannien nun Zeit, die Konditionen des EU-Austritts zu verhandeln.

Für Gesellschafter einer deutschen Limited

Der BREXIT kann Folgen für Unternehmen in Deutschland haben, die als englische Limited oder Public Limited Company geführt werden.

Ein „weicher“ BREXIT wäre voraussichtlich wenig kritisch.

Bei einem „harten“ BREXIT würden die Gesellschafter persönlich und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften.

Darum sollten die BREXIT-Verhandlungen genau beobachtet und ggfs. rechtzeitig Umstrukturierungen vorgenommen werden.

Für Unternehmen, die Messestände anmieten

Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags sind Miet- und Pachtzinsen für unbewegliche Wirtschaftsgüter dem Gewinn wieder hinzuzurechnen.

Dies ist bei angemieteten Messeflächen weiterhin strittig.

Auch in England gegründete Limiteds (Ltd.) und Public Limited Companies (PLC), deren Geschäftstätigkeit und Geschäftsleitungen sich in Deutschland befinden, sind hiervon betroffen.

Im besten Fall handeln Großbritannien und die Europäischen Union ein Weiterbestehen der Niederlassungsfreiheit aus. Dann könnten Gesellschaften englischen Rechts mit einer Geschäftsleitung in Deutschland unproblematisch weiter existieren. Eine weitere positive Möglichkeit wäre das Verbleiben Großbritanniens im Europäischen Wirtschaftsraum. Auch dann würde automatisch die Niederlassungsfreiheit für englische Gesellschaften in Europa weiter gelten. In diesen Fällen würde sich an der bisherigen Situation aus gesellschaftsrechtlicher und steuerlicher Sicht nichts Wesentliches ändern.

Im schlechtesten Fall kommt es jedoch zu einem sog. „harten“ BREXIT und die Niederlassungsfreiheit für Gesellschaften englischen Rechts entfällt. Dann werden englische Limiteds und Public Limited Companies in Deutschland nicht mehr anerkannt. Eine wesentliche Folge wäre, dass die Gesellschafter nicht mehr durch ihre Gesellschaft von einer Haftung abgeschirmt werden. Vielmehr müssten die Gesellschafter dann persönlich und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaften haften.

Um dies zu vermeiden, sollte rechtzeitig eine Umstrukturierung der englischen Gesellschaften in deutsche Gesellschaften, z.B. GmbHs, erfolgen.

Der direkte Formwechsel einer englischen Limited oder Public Limited Company in eine deutsche GmbH oder eine andere deutsche Gesellschaft ist rechtlich nicht sicher umsetzbar, weil das englische Handelsregister (Companies House) im Einzelfall entscheiden und zustimmen müsste. Wie solche Entscheidungen ausfallen, ist derzeit nicht vorhersehbar.

Ein rechtssicherer Weg wäre die Gründung einer deutschen Gesellschaft, in die die Anteile an der Limited oder Public Limited Company eingebracht werden. Anschließend wird die englische Gesellschaft auf die deutsche Gesellschaft verschmolzen und ist damit nicht mehr existent. Aus deutscher steuerlicher Sicht bleiben hierbei die stillen Reserven in den Anteilen an der englischen Gesellschaft steuerneutral erhalten. Allerdings entfallen etwaige Verlustvorträge der englischen Gesellschaft. Aus Sicht der englischen Finanzverwaltung wäre diese Umstrukturierung ebenfalls steuerneutral. Das müsste für den konkreten Einzelfall aber noch genauer geprüft werden.

Gewerbsteuerliche Hinzurechnung bei Messeständen

Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags ist dem Gewinn ein Achtel der aufgewendeten Miet- und Pachtzinsen sowie der Leasingraten für die Nutzung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens wieder hinzuzurechnen (Freibetrag 100.000 €). Voraussetzung ist, dass die Wirtschaftsgüter bei dem Mieter bzw. Pächter Anlagevermögen darstellen, falls er ihr Eigentümer wäre.

Dazu entschied der Bundesfinanzhof am 25.10.2016, dass sich die vorstehend genannte fiktive Zuordnung des Wirtschaftsguts in das Anlagevermögen des Mieters an dessen betrieblichen Verhältnissen orientieren muss. Im Urteilsfall hatte eine Durchführungsgesellschaft der öffentlichen Hand für Auslandsmessebeteiligungen verschiedene Messeflächen im Ausland angemietet und anderen Unternehmen zur Nutzung überlassen. Da die Gesellschaft keinen Entscheidungsspielraum bzgl. der konkreten Auswahl der ihr vermieteten Messefläche hatte, konnte nicht fiktiv von einem ständigen Gebrauch der Messefläche in ihrem Betrieb ausgegangen werden und eine Hinzurechnung des Miet- und Pachtaufwands kam nicht infrage.

Hinweis:

Fraglich ist, ob das vorstehend genannte Urteil auch auf Unternehmen anzuwenden ist, die unmittelbar Messeflächen anmieten. Die Finanzverwaltung hat sich noch nicht festgelegt und möchte den Ausgang eines weiteren derzeit anhängigen Verfahrens abwarten. Es empfiehlt sich daher, betroffene Gewerbesteuermessbescheide anzufechten.

Vorsteuerabzug bei Steuerbetrug auf einer anderen Umsatzstufe

Das Finanzgericht Köln hat am 20.9.2016 klargestellt, dass einem Unternehmer der Vorsteuerabzug nicht allein mit der Begründung versagt werden darf, er habe wissen müssen, dass auf einer vorhergehenden oder nachfolgenden Umsatzstufe Steuerhinterziehung begangen worden sei. Das Finanzamt darf den Vorsteuerabzug nur dann versagen, wenn es anhand objektiver Umstände nachweist, dass der Steuerpflichtige den Vorsteuerabzug in betrügerischer Weise oder missbräuchlich geltend gemacht hat. Dazu muss u.a. dargelegt werden, auf welcher Stufe der Leistungskette eine Steuerhinterziehung erfolgt ist.

In der Praxis dagegen verweist das Finanzamt häufig lediglich auf steuerstrafrechtliche Ermittlungen gegen ein anderes Unternehmen in der Lieferkette und versagt den Vorsteuerabzug. Gerne werden als Begründungen auch schlicht „Feststellungen der Steuerfahndung“ genannt oder es werden Textbausteine aus Steuerfahndungsberichten in den Steuerbescheid kopiert.

Es ist daher erfreulich, dass das Finanzgericht Köln dieser „Verweistechnik“ eine klare Absage erteilt hat. Sofern der Abnehmer im Zeitpunkt der jeweiligen Lieferung oder Leistung von einem möglichen Steuerbetrug keine Kenntnis hatte oder haben musste, darf das Finanzamt den Vorsteuerabzug nicht versagen. Dies gilt auch dann, wenn der Abnehmer später gegenteilige Informationen erhalten hat.

Steuerliche Anerkennung von Mietverhältnissen zwischen nahen Angehörigen

Ein Mietverhältnis zwischen nahen Angehörigen wird steuerlich nur anerkannt, wenn es dem sog. Fremdvergleich standhält. Dafür ist neben einem wirksam vereinbarten Mietvertrag u.a. erforderlich, dass sowohl die Gestaltung als auch die Durchführung des Mietverhältnisses wie unter fremden Dritten üblich erfolgen. Hält das Mietverhältnis dem Fremdvergleich nicht stand, sind vom Vermieter erzielte Verluste steuerlich nicht abzugsfähig.

Der Bundesfinanzhof hat am 4.10.2016 weitere Kriterien benannt, die gegen die Fremdüblichkeit von Mietverträgen sprechen. Hierzu gehören u.a., dass

- die Miete sowie die Nebenkosten nur einmal jährlich im Nachhinein (und nicht wie üblich monatlich) gezahlt werden,
- die Kündigungsfrist von der gesetzlich geregelten Frist (drei Monate) abweicht oder
- trotz erheblicher Vorleistungen des Vermieters (z.B. wegen einer nur jährlich nachträglich zahlbaren Miete) keine Mietsicherheit vereinbart wird.

Zu beachten ist weiterhin, dass die Miete mind. 66% der ortsüblichen Miete betragen muss.

Hält das Mietverhältnis zwischen nahen Angehörigen dem Fremdvergleich stand, wird es steuerlich grundsätzlich anerkannt und eventuelle Verluste des Vermieters können steuermindernd berücksichtigt werden.

Für Unternehmen

Allein die Behauptung des Finanzamts, ein Unternehmer habe vom Umsatzsteuerbetrug eines Vorlieferanten oder Kunden wissen müssen, führt nicht zur Versagung des Vorsteuerabzugs.

Für Vermieter

Damit ein Mietverhältnis zwischen nahen Angehörigen steuerlich anerkannt wird, muss es fremdüblich ausgestaltet sein.

Gegen ein fremdübliches Mietverhältnis sprechen die nebenstehenden Kriterien.

Unverändert muss außerdem u.a. die Miete mindestens 66% der ortsüblichen Miete betragen, damit Verluste aus der Vermietung steuerlich anerkannt werden.

Für Privatpersonen

Steuerpflichtige können die in Rechnungen über Handwerkerleistungen enthaltenen Arbeitskosten steuermindernd geltend machen.

Das Bundesfinanzministerium lehnt Schätzungen des Arbeitslohns ab, wenn der Rechnungsbetrag nicht gesondert aufgeteilt ist.

Wir empfehlen, bei Bedarf entsprechende Schätzungen vorzunehmen und gegen hiervon abweichende Steuerbescheide Einspruch einzulegen.

Für Privatpersonen

Für ein erforderliches häusliches Arbeitszimmer sind Kosten bis zu 1.250 € im Kalenderjahr steuerlich abzugsfähig.

Der Höchstbetrag von 1.250 € wurde bislang je Arbeitszimmer angesetzt.

Laut geänderter Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist der Höchstbetrag nunmehr pro Person zu berücksichtigen.

Schätzungen bei haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Steuerpflichtige können Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in ihrem Haushalt ausgeführt werden, steuermindernd geltend machen. Die Einkommensteuerminderung beträgt 20% der Arbeitskosten (einschließlich Maschinen- und Fahrtkosten), max. 4.000 € bei haushaltsnahen Dienstleistungen und max. 1.200 € bei Handwerkerleistungen. Materialkosten sind nicht begünstigt.

In der Praxis stellt sich häufig das Problem, dass die Arbeitskosten in den Rechnungen nicht gesondert ausgewiesen werden. Das Bundesfinanzministerium akzeptiert laut seinem aktuellen Anwendungsschreiben vom 9.11.2016 keine Schätzung des Arbeitslohns. Die Rechnung muss entweder eine betragsmäßige oder zumindest eine prozentuale Aufteilung des Rechnungsbetrags in Material- und Arbeitskosten enthalten. Die Finanzverwaltung ignoriert damit eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 20.3.2014, der eine Schätzung durch den Steuerpflichtigen nicht beanstandet hatte. Zu diesem Thema wird es noch Entwicklungen geben, denn ein weiteres Verfahren hierzu ist aktuell beim Bundesfinanzhof anhängig.

Betroffene sollten den Rechnungsaussteller um eine Aufteilung der Kosten in der Rechnung bitten, da hierauf ein Anspruch besteht. Kommt dieser der Aufforderung nicht nach, müssen die anteiligen Arbeitskosten vom Steuerpflichtigen selbst geschätzt werden. Wenn das Finanzamt die Steuerermäßigung wegen der Schätzung verwehrt, sollte die Veranlagung durch Einspruch angefochten werden.

Häusliches Arbeitszimmer für mehrere Personen

Steuerpflichtige können die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich geltend machen, wenn für ihre Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die hierfür abzugsfähigen Kosten sind grundsätzlich auf einen jährlichen Höchstbetrag von 1.250 € gedeckelt.

Dieser maximale Betrag von 1.250 € konnte bislang nur einmal pro Arbeitszimmer angesetzt werden. Bei der Nutzung desselben Arbeitszimmers durch mehrere Steuerpflichtige, z. B. Eheleute, war der Höchstbetrag anteilig anzusetzen.

Der Bundesfinanzhof entschied am 15.12.2016 zugunsten der Steuerpflichtigen, dass der Höchstbetrag von 1.250 € pro Steuerpflichtigem und nicht pro Arbeitszimmer anzusetzen ist. Voraussetzung ist u. a., dass jeder Nutzer über einen Arbeitsplatz in dem Arbeitszimmer verfügt.

Beispiel:

Ein Lehrerehepaar nutzt ein häusliches Arbeitszimmer mit zwei Arbeitsplätzen. Die Eheleute haben die Kosten in Höhe von 2.200 € im Kalenderjahr gemeinsam getragen. Bisher konnte jeder Ehegatte 625 € (1/2 von 1.250 €) einkunftsmindernd geltend machen. Nun steht jedem Ehegatten ein Abzugsbetrag von 1.100 € (1/2 von 2.200 €, max. 1.250 €) zu.

Update zu Bonuszahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse

Gesetzliche Krankenversicherungen erstatten ihren Versicherten zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens im Rahmen von Bonusprogrammen Kosten für privat gezahlte Gesundheitsmaßnahmen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Beitragsrückzahlung. Solche Bonuszahlungen verringern somit nicht die steuerlich abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge. Dies entschied der Bundesfinanzhof am 1.6.2016 (siehe Ausgabe 5/2016, Seite 10).

Am 6.12.2016 hat das Bundesfinanzministerium zu diesem Thema Stellung genommen. Danach liegt keine Beitragsrückzahlung vor, wenn nach bestimmten Regelungen die Kosten für zusätzliche Gesundheitsmaßnahmen erstattet werden.

Etwas anderes gilt jedoch für Programme, die lediglich ein bestimmtes Handeln der Versicherten (z.B. Gewichtsreduktion, sportliche Betätigung etc.) für eine Bonusleistung vorsehen. Solche Zahlungen sollen auch weiterhin zu einer Kürzung der steuerlich abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge führen.

Für natürliche Personen

Von Krankenkassen im Rahmen von Bonusprogrammen erstattete Kosten für Gesundheitsmaßnahmen mindern die steuerlich abziehbaren Krankenkassenbeiträge nicht.

Dagegen verringern Bonuszahlungen, die lediglich ein bestimmtes Handeln der Versicherten (Gewichtsreduktion etc.) honorieren, die steuerlich abziehbaren Versicherungsbeiträge.

RECHT

Neue Informationspflichten für Unternehmen gegenüber Verbrauchern

Unternehmen müssen neuerdings Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich darüber informieren, ob sie an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnehmen. Zur Teilnahme an einem solchen Schlichtungsverfahren sind nur wenige Unternehmen verpflichtet, z.B. Energieversorger, Luftfahrt- und Eisenbahnverkehrsunternehmen.

An Schlichtungsverfahren (freiwillig) teilnehmende Unternehmen müssen auch auf die jeweils zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinweisen.

Diese neuen Informationspflichten gelten für alle Unternehmen, die eine auf Verbraucher ausgerichtete Website bzw. einen Onlineshop betreiben. Ebenso betroffen sind alle Unternehmen, die im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden. Unternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitern sind generell von dieser Informationspflicht befreit.

Unterhält das Unternehmen einen Internetauftritt, müssen die Informationen auf der Webseite des Unternehmens genannt werden (z.B. im Impressum). Wenn ein Unternehmen allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, müssen die entsprechenden Angaben darin aufgenommen werden.

Alle Unternehmen müssen bei bereits bestehenden und nicht außergerichtlich beizulegenden Streitigkeiten mit Verbrauchern diese in Textform auf die zuständigen Schlichtungsstellen hinweisen (z.B. per Mail). Dabei ist anzugeben, ob sie verpflichtet oder bereit sind, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Für Unternehmen im B2C-Bereich

Unternehmen müssen Verbraucher darüber informieren, ob sie an Schlichtungsverfahren teilnehmen.

Betroffen sind Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitern und einer auf Verbraucher ausgerichteten Website, einem Onlineshop oder mit AGB.

Die Informationspflicht gilt auch für bereits laufende außergerichtliche Streitigkeiten mit Verbrauchern.

Unternehmen sollten kurzfristig ihre AGB und Internetauftritte anpassen, um kostenpflichtige Abmahnungen zu vermeiden.

Für Geschäftsführer und leitende Angestellte

Geschäftsführer haften persönlich für die nach Eintritt der Insolvenzreife von ihrer Gesellschaft noch geleisteten Zahlungen.

Dies umfasst auch Zahlungen einer insolvenzreifen Tochtergesellschaft, die unmittelbar nach der Bestellung eines Geschäftsführers der Muttergesellschaft zum (kommissarischen) Geschäftsführer der Tochtergesellschaft erfolgen.

Betroffene Unternehmen sollten die erforderlichen Informationspflichten kurzfristig erfüllen, um drohende wettbewerbsrechtliche Abmahnungen und die daraus resultierenden erheblichen Kosten zu vermeiden.

Hinweis:

Onlinehändler müssen den Link zur europäischen Online-Streitbeilegungsplattform für Verbraucher (<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>) zur Verfügung stellen.

Haftungsgefahr eines Geschäftsführers für Zahlungen bei drohender Insolvenz

Der Geschäftsführer muss für Zahlungen einer GmbH haften, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder nach Feststellung der Überschuldung von dieser Gesellschaft geleistet werden. Der Geschäftsführer darf solche Zahlungen nicht selbst veranlassen. Er muss darüber hinaus auch verhindern, dass andere Personen derartige Zahlung durchführen.

Durch ein Urteil des Oberlandesgerichts München ist diese Haftung nun weiter verschärft worden. In dem vom Gericht entschiedenen Fall war der Geschäftsführer einer Muttergesellschaft übergangsweise auch Geschäftsführer einer Tochtergesellschaft („kommissarischer“ Geschäftsführer). Diese befand sich in einer wirtschaftlich schwierigen Situation. Zum Zeitpunkt der Bestellung zum Geschäftsführer der Tochtergesellschaft war er bereits neun Monate Geschäftsführer der Muttergesellschaft. Unmittelbar nach seiner Bestellung zum Geschäftsführer der Tochtergesellschaft wurden durch dafür befugte Personen Zahlungen geleistet, obwohl die Tochtergesellschaft zu diesem Zeitpunkt bereits überschuldet bzw. zahlungsunfähig war.

Das Oberlandesgericht München bejahte eine Haftung des Geschäftsführers, da dieser bereits aus seiner Zeit als Geschäftsführer der Muttergesellschaft von der wirtschaftlichen Situation der Tochtergesellschaft Kenntnis gehabt habe. Das Gericht nahm somit eine Zurechnung des Wissens aus seiner Position als Geschäftsführer der Muttergesellschaft für die Haftung bei der Tochtergesellschaft vor.

Geschäftsführer mit einer derartigen doppelten Funktion in mehreren Gesellschaften einer Unternehmensgruppe müssen somit strikt darauf achten, dass weder von ihnen selbst noch von verantwortlichen Mitarbeitern Zahlungen geleistet werden, wenn eine Gesellschaft bereits zahlungsunfähig ist. Anderenfalls besteht eine persönliche Haftung für die in dem Zeitraum veranlassten Zahlungen.

JAHRESABSCHLUSS

Rechnungslegung von Personengesellschaften (IDW RS HFA 7)

Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat einen Entwurf zur Neufassung der Stellungnahme zur handelsrechtlichen Rechnungslegung bei Personengesellschaften veröffentlicht.

In dem Entwurf wird insbesondere die Frage aufgegriffen, wie eine durch die Personengesellschaft an einen ausscheidenden Gesellschafter zu zahlende Abfindung zu bilanzieren ist. Wenn der Abfindungsbetrag das Kapital des ausscheidenden Gesellschafters übersteigt, soll der überschießende Betrag vorzugsweise mit dem Eigenkapital der Personengesellschaft verrechnet werden. Die Verrechnung erfolgt mit den bestehenden Rücklagen oder den Kapitalanteilen der verbleibenden Gesellschafter.

Alternativ kann der überschießende Betrag aktiviert werden, soweit er auf anteilige stille Reserven des ausscheidenden Gesellschafters entfällt. Entsprechend ist auch eine anteilige Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens oder eines Geschäfts- oder Firmenwerts möglich. Hierbei ist zu beachten, dass die aktivierten Beträge in der Folgezeit abgeschrieben werden müssen und damit die zukünftigen Jahresergebnisse der Gesellschaft mindern.

Hinweis:

Der Entwurf ist seit dem 16.2.2017 auf der Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer abrufbar. Die Kommentierungsfrist endet am 15.9.2017.

DPR veröffentlicht die Prüfungsschwerpunkte für 2017

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. (DPR) hat am 3.11.2016 die von der europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) festgelegten einheitlichen Europäischen Prüfungsschwerpunkte übernommen (siehe unten 1. bis 3.) und um zwei nationale Prüfungsschwerpunkte (siehe unten 4. und 5.) ergänzt. Hiervon betroffen sind die Jahresabschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen.

Folgende Prüfungsschwerpunkte sind für 2017 festgelegt worden:

1. Präsentation der finanziellen Messgrößen (financial performance)
2. Unterscheidung zwischen Eigenkapitalinstrumenten und finanziellen Verbindlichkeiten
3. Anhangangaben zu den Auswirkungen neuer Standards auf den IFRS-Konzernabschluss
4. Anteile an anderen Unternehmen, insbesondere:
 - Beurteilung der Ermessensentscheidungen bei „atypischen“ Fällen (IFRS 10, IFRS 11, IAS 28) sowie Vollständigkeit der jeweils zugehörigen Anhangangaben (IFRS 12, IAS 24)
 - Änderung der Beherrschung eines Beteiligungsunternehmens
 - Beurteilung der quantitativen und qualitativen Wesentlichkeit bei nicht konsolidierten Tochterunternehmen und Darstellung bei erstmaliger Anwendung
5. Werthaltigkeitstest von Sachanlagevermögen, insbesondere:
 - Durchführung eines Werthaltigkeitstests bei Identifikation von Indikatoren für eine Wertminderung (IAS 36.12–36.14) und Bestimmung der Testebene (IAS 36.66)

Für Personengesellschaften

Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat sich zur Bilanzierung bei Personengesellschaften geäußert.

Übersteigt die an einen ausscheidenden Gesellschafter zu zahlende Abfindung dessen Kapitalanteil, ist der überschießende Betrag vom Eigenkapital der verbleibenden Gesellschafter zu kürzen.

Alternativ kann der überschießende Betrag für anteilige stille Reserven, selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens oder einen Firmenwert des ausscheidenden Gesellschafters aktiviert werden.

Für kapitalmarktorientierte Unternehmen

ESMA und DPR haben die Prüfungsschwerpunkte für 2017 bekannt gegeben.

Dies sind:

- Darstellung der finanziellen Messgrößen
- Abgrenzung von Finanzinstrumenten
- Anhangangaben zu Auswirkungen neuer Standards
- Anteile an anderen Unternehmen
- Werthaltigkeit von Sachanlagen

Die veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte sind nicht abschließend.

Für Unternehmen mit mehr als 200 Beschäftigten

Am 13.2.2017 wurde der Regierungsentwurf zum Entgelttransparenzgesetz beschlossen.

Unternehmen, die zur Erstellung eines Lageberichts verpflichtet sind und mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen, müssen einen zusätzlichen Entgeltbericht erstellen.

Beschäftigte in Betrieben mit mehr als 200 Mitarbeitern erhalten einen individuellen Auskunftsanspruch über die Durchschnittsgehälter von vergleichbaren Mitarbeitern des anderen Geschlechts.

Bei Unterbezahlungen ergibt sich ein Nachzahlungsanspruch mit dreijähriger Verjährungsfrist.

- Plausibilität der wesentlichen Annahmen zur Ermittlung des erzielbaren Betrags bei Durchführung des Tests auf Ebene einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit (ZGE)
- Einbeziehung von Schulden bei der Ermittlung des Nutzungswerts und des Buchwerts der ZGE
- Nachweise der Wertuntergrenze einzelner wesentlicher Vermögenswerte der ZGE sowie Prüfung der Erfordernisse zusätzlicher Anhangangaben bei nicht vollständiger Erfassung der rechnerischen Wertminderung einer wesentlichen ZGE (IAS 36.105)

Bei jedem kapitalmarktorientierten Unternehmen wird der Gegenstand der Prüfung weiterhin individuell festgelegt, d. h. es erfolgt insbesondere keine Beschränkung auf die vorstehend genannten Schwerpunkte.

Die Prüfungsschwerpunkte für 2017 und weitere Konkretisierungen hierzu sind auf der Internetseite der DPR verfügbar.

Gesetzesentwurf zum Entgelttransparenzgesetz

Die bereinigte Entgeltlücke zwischen Frauen und Männern beträgt in Deutschland nach Angaben des Statistischen Bundesamts aus 2016 7%. Vor diesem Hintergrund wurde am 13.2.2017 der Regierungsentwurf zum Entgelttransparenzgesetz beschlossen.

Arbeitgeber mit mehr als 500 Beschäftigten, die zur Erstellung eines Lageberichts verpflichtet sind, müssen künftig auch einen Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit erstellen. In diesem sog. Entgeltbericht sind Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, deren Wirkungen und die ergriffenen Maßnahmen zur Herstellung der Entgeltgleichheit von Frauen und Männern darzulegen.

Im Unterschied zu dem Ende Oktober 2016 vorgelegten Gesetzesentwurf ist der Entgeltbericht nicht mehr in den Lagebericht zu integrieren, sondern diesem lediglich als Anlage beizufügen. Somit gehört der Entgeltbericht nicht zum Lagebericht und eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer ist nicht notwendig.

In dem Entwurf wird zudem ein individueller Auskunftsanspruch für Beschäftigte in Betrieben mit mehr als 200 Mitarbeitern geregelt. Die Mitarbeiter können danach Auskunft über das durchschnittliche monatliche Bruttoentgelt und über bis zu zwei einzelne Entgeltbestandteile verlangen. Um jedoch weiterhin den personenbezogenen Datenschutz zu gewährleisten, kann dem Auskunftsverlangen nur stattgegeben werden, wenn mindestens sechs Beschäftigte des anderen Geschlechts eine vergleichbare Tätigkeit ausüben.

Ergibt sich eine unbegründete Unterbezahlung, so hat der Arbeitnehmer Anspruch auf die Nachzahlung des Entgelts. Hierbei wird die dreijährige Regelverjährungsfrist angewendet. Arbeitsvertragliche Regelungen, die diese Frist verkürzen, sind unwirksam.

WIRTSCHAFT

Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Zum 1.1.2017 wurde sowohl das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) als auch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) geändert. Es kommt zu einer Vielzahl von Neuerungen.

Wichtige Änderungen nach dem EEG 2017 betreffen dabei u. a. die grundsätzliche Teilnahme an Ausschreibungsverfahren für (neue) EEG-Anlagen, eine Vielzahl von neuen Melde- und Mitteilungspflichten für Betreiber von Stromerzeugungsanlagen sowie die Erweiterung des Kreises möglicher Antragsteller auf entsprechende Regelungen bei der sog. EEG-Umlage („Besondere Ausgleichsregelung“). Hier ist beispielsweise nur noch eine notwendige Stromkostenintensität von mindestens 14% anstelle 17% für bestimmte Unternehmen gefordert.

Nach dem KWKG 2017 können ab dem Kalenderjahr 2017 nur noch stromkostenintensive Unternehmen, die einen Begrenzungsbescheid des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erhalten haben, eine Begrenzung der sog. KWKG-Umlage geltend machen. Insoweit hat der Gesetzgeber die KWKG-Umlagebegrenzung an die EEG-Umlagebegrenzung angepasst.

Weitere Änderungen betreffen Sonderumlagen, beispielsweise für Stromspeicher, sowie die Ausschreibungspflicht für KWKG-Anlagen.

Keine Stromsteuerentlastung für Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten

Der Einfluss des europäischen Beihilferechts nimmt im Energiebereich stetig zu. Zu den Grundsätzen zählt insbesondere auch, dass Beihilfen nicht an Unternehmen ausgereicht werden dürfen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden.

Dieses wurde bereits in 2016 nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz anhand der Selbsterklärung der Antragsteller im Rahmen der „Besonderen Ausgleichsregelung“ überprüft. Jetzt wurde diese Prüfung auch im Hinblick auf das Strom- und Energiesteuerrecht eingeführt, z. B. bei Anträgen nach dem Energiesteuer- sowie dem Stromsteuergesetz.

Finanzielle Schwierigkeiten nach den vorstehend genannten Regelungen liegen keinesfalls erst bei der Insolvenzreife durch Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit vor. Vielmehr wird anhand von Kennzahlen ein Unternehmen schon deutlich vor Erreichen der Insolvenzschwelle als in finanziellen Schwierigkeiten befindlich eingestuft.

Aufgrund der sofortigen Umsetzung in nationales Recht ist ab jetzt allen Steuerentlastungsanträgen ein Formular 1139 beizufügen. Fehlt dieses oder zeigen die Angaben in dem Formular finanzielle Schwierigkeiten an, unterbleibt die Steuerentlastung.

Hinweis:

Formular 1139 ist eine Selbsterklärung mit der Folge, dass auch leichtfertige Falschangaben strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

Für stromkostenintensive Unternehmen

Im EEG und KWKG gibt es ab 2017 eine Vielzahl von Neuerungen, die wir nebenstehend erläutern.

Für Unternehmen mit Erleichterungen bei Energiesteuern

Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten dürfen keine Erleichterungen bei den Energiesteuern erhalten.

Ob finanzielle Schwierigkeiten vorliegen, wird anhand einer Selbsterklärung der Antragsteller ermittelt.

Finanzielle Schwierigkeiten in diesem Sinne liegen deutlich vor der Insolvenzreife eines Unternehmens vor.

Die Energiesteuerentlastung wird versagt, wenn die Selbsterklärung nicht abgegeben wird.

KURZNACHRICHTEN

Zum 1.1.2017 traten neue Doppelbesteuerungsabkommen in Kraft.

In der Schweiz bleiben die Steuerbegünstigungen für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften vorerst bestehen.

Polen hat zum 1.1.2017 einen reduzierten Steuersatz von 15% statt 19% für bestimmte kleine und mittlere sowie für neu gegründete Kapitalgesellschaften eingeführt.

- Am 1.1.2017 traten neue Doppelbesteuerungsabkommen mit Australien, China, Costa Rica, Israel und Japan in Kraft. Die bestehenden Abkommen mit Armenien, Finnland und Mazedonien werden in naher Zukunft ersetzt bzw. geändert. Zudem wurde mit Turkmenistan erstmalig ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen, dessen Umsetzung in nationales Recht gerade erfolgt.
- Die Schweizer Bevölkerung hat am 12.2.2017 per Referendum die sog. Unternehmenssteuerreform III zur Abschaffung der steuerlichen Begünstigungen für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften abgelehnt. Ziel der Reform war die Anpassung der schweizerischen Unternehmensbesteuerung an internationale Standards und der Erhalt der bisherigen Wettbewerbsfähigkeit. Somit bleiben die bisherigen Regelungen vorerst bestehen.
- Polen hat zum 1.1.2017 für Unternehmensgründer sowie für kleine und mittlere Unternehmen, deren Umsatzerlöse einschließlich Umsatzsteuer weniger als 1.200.000 € betragen, einen reduzierten Körperschaftsteuersatz von 15% statt 19% eingeführt. Zu beachten ist jedoch, dass die Begünstigung nicht für Kapitalgesellschaften gilt, die durch Umwandlungen, Verschmelzungen etc. entstanden sind, und dass die Begünstigung nicht für Einzelunternehmen oder Personengesellschaften gilt.

EUROPA AKTUELL

Umsatzsteuer – Quo vadis?

Sehr geehrte Mandanten des HLB-Netzwerks!

Aufgrund anstehender nationaler Wahlen kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Europäische Union politisch auseinanderdriftet. Andererseits werden die auf der Agenda der Kommission stehenden Projekte unbeirrt vorangetrieben. So die Kapitalmarktunion, über die ich in der nächsten Ausgabe berichten werde, und die Umsatzsteuerreform.

Hierzu hat die Kommission vor etwa einem Jahr einen „Action Plan on VAT“ vorgelegt:

1. Anpassungen des USt-Systems an die Entwicklung der digitalen Wirtschaft und an die Anforderungen der SMEs
2. Maßnahmen zur Erreichung eines einheitlichen europäischen Umsatzsteuergebiets
3. Harmonisierung der Umsatzsteuersätze

Sämtliche Maßnahmen sollten plangemäß in 2016, schwerpunktmäßig aber in 2017 durchgeführt werden.

Im Rahmen des SME-Packages geht es insbesondere darum, die sog. Klein-Unternehmer-Regelung zu überarbeiten. Die Vorschläge gehen von einer Anhebung des Freibetrags bis zu pauschalen Steuersätzen oder einer stufenweisen Heranführung an

den Normal-Steuersatz. Auch die Ausweitung der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten ist in der Rede sowie die Einführung eines Status als „occasional trader“.

Ob diese Vorschläge den kleineren Unternehmen tatsächlich helfen, mag bezweifelt werden. Bereits jetzt werden über alle Unternehmen hinweg die durchschnittlichen USt-Compliance-Kosten für Auslandslieferungen auf 8.000 € p. a. geschätzt. Was m. E. wirklich helfen würde, wäre eine Entformalisierung der Umsatzsteuer, insbesondere bei den Dokumentations-, Rechnungs- und Berichtungsformalien.

(Den ungekürzten Artikel nebst weiterer Quellen finden Sie auf der Website von HLB Deutschland: www.hlb-deutschland.de/ea#158518)



Professor Dr. W. Edelfried Schneider
President Accountancy Europe
Geschäftsführer HLB Deutschland

AKTUELLES AUS UNSEREM HAUSE

Personalien



Seit dem 3. April 2017 verstärkt Frau **Sarah Pech** unser Team im Sekretariat.

KONTAKT & ANFRAGEN

HLB TREUMERKUR
Dr. Schmidt und Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hofaue 37
42103 Wuppertal
Tel: +49 (0)202 45960-0
Fax: +49 (0)202 45960-60

HLB TREUMERKUR Vest GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Erlbruch 38
45657 Recklinghausen
Tel. +49 (0)2361 106257-30
Fax: +49 (0)2361 106257-21

E-Mail: mail@treumerkur.de
Web: www.treumerkur.eu

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 31.3.2017

A member of **HLB** International. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.